\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 16.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 03.02.1998

3. Instanz

Datum 16.11.2000

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Versichertenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Vorrangig stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Berufung des Klägers.

Im Dezember 1994 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Rentenantrag, den diese ablehnte (Bescheid vom 1. Juni 1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 1. September 1995). Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Speyer (SG) durch Urteil vom 16. April 1997 ab. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung wurde dem Kläger mit eingeschriebenem Brief übersandt, der vom SG am 19. Juni 1997 zur Post gegeben wurde.

Am 4. Juli 1997 ging dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) eine sechs Seiten umfassende und mit Anlagen versehene Berufungsschrift zu. Davon waren fýnf Seiten Ablichtungen eines handschriftlichen Schreibens des Klägers. Auf der ersten Seite der Fotokopien war das Datum (03.07.1997) handschriftlich eingetragen. Die zweite Seite der Berufungsschrift lag im handschriftlichen Original bei. Ein weiteres Schreiben des Klägers vom 15. Juli 1997, in dem dieser auf seine Berufungsschrift Bezug nahm, wurde ebenfalls als Fotokopie ýbersandt. Die Briefumschläge dieser Schreiben wurden vom Berufungsgericht nicht aufbewahrt.

Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 3. Februar 1998 als unzulässig verworfen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Nach <u>§ 158 Satz 1</u> des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei die Berufung als unzulÄxssig zu verwerfen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich eingelegt worden sei. Letzteres sei hier der Fall. GemĤÄ∏ § 151 Abs 1 SGG sei die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die vom KlĤger einzuhaltende Berufungsfrist habe nach § 64 Abs 2 SGG am 22. Juli 1997 geendet. Innerhalb dieser Frist habe er die Berufung nicht schriftlich eingelegt. Nach <u>§ 126 Abs 1</u> des Býrgerlichen Gesetzbuches (BGB) mýsse, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben sei, die Urkunde von dem Aussteller eigenhĤndig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Das gelte auch für die in <u>§ 151 Abs 1 SGG</u> geforderte Schriftform (Bezug auf Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 5. Aufl, § 151 Anm 4). Deshalb mýsse eine Berufungsschrift im sozialgerichtlichen Verfahren eigenhĤndig unterzeichnet zum Gericht gelangt sein. Einer ErklĤrung, die keine handschriftliche Unterschrift enthalte, sei nicht eindeutig und klar zu entnehmen, von wem sie herrühre, ob sie einen rechtserheblichen Willen wiedergeben solle oder nur einen Entwurf darstelle, ob sie nur durch ein Versehen des angeblichen Urhebers oder gar ohne dessen Mitwirkung an das Gericht gelangt sei.

Die Anforderungen an die Schriftlichkeit der Berufung seien auch nicht im Hinblick auf den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. Oktober 1996 (SozR 3-1500 § 151 Nr 2) herabzusetzen. Danach sei für die Schriftform eines bestimmenden Schriftsatzes maÄngeblich, ob sich hieraus oder in Verbindung mit den ihn begleitenden UmstĤnden die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergĤben, ohne daÄ∏ darļber Beweis erhoben werden müsse. Solche Umstände lägen hier jedoch nicht vor, da aus dem im wesentlichen als Fotokopie vorliegenden Schriftsatz des KlĤgers vom 3. Juli 1997 nicht hinreichend sicher dessen Urheberschaft und Wille, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, hervorgingen. Insbesondere reiche diesbezüglich nicht aus, daÃ∏ das zweite Blatt des Berufungsschriftsatzes, welches weder eine Absenderangabe noch eine Unterschrift enthalte, als einziges im Original an das Gericht gelangt sei. Gleiches gelte für das weitere Schreiben des KlĤgers vom 15. Juli 1997, das noch innerhalb der Berufungsfrist eingegangen sei, da auch dieses lediglich in Ablichtung vorliege. Das erste vom KIäger im vorliegenden Rechtsstreit handschriftlich unterzeichnete Schriftstück sei erst am 16. Oktober 1997, dh nach Ablauf der Berufungsfrist, bei Gericht eingegangen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers. Dieser rügt als Verfahrensfehler ua einen VerstoÃ∏ gegen <u>§Â§ 151</u> und <u>158 SGG</u>. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor:

Er habe mit seiner Berufungsschrift das Schriftformerfordernis erfA¼llt. Es handele sich bei dem Berufungsschriftsatz nicht um eine vollstĤndige Kopie, da das Datum den Sachantrag und die eindeutige Darstellung enthalte, da̸ er, der Kläger, mit dem Urteil der ersten Instanz nicht einverstanden sei. Auf das Schriftformerfordernis könne im übrigen nicht entscheidend abgestellt werden, da auch die Berufungseinlegung durch Telefax zulÄxssig sei und bei einem solchen noch weniger Gewi̸heit darüber bestehe, daÃ∏ der Schriftsatz von dem Berufungsführer selbst stamme. Im übrigen sei nach der Entscheidung des erkennenden Senats das Schriftformerfordernis auch dann erfA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llt, wenn der Berufungsschriftsatz zwar keine eigenhĤndige Unterschrift trage, aber detaillierte Angaben zum Rechtsstreit enthalte und dem Gericht in einem Umschlag zugehe, der nach seinem ĤuÄ∏eren Erscheinungsbild mit einer handschriftlichen Absenderund EmpfÄxngerangabe versehen worden sei (Bezug auf BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 3). Da er, der Kläger, nicht nur den Briefumschlag an das Gericht selbst beschriftet, sondern auch einen Teil der Berufungsschrift als Original eingereicht habe, sei das Schriftformerfordernis gewahrt.

## Der KlĤger beantragt,

den Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 1998, das Urteil des SG Speyer vom 16. April 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. September 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfĤhigkeit, zu gewĤhren.

Die Beklagte hat von einer  $\tilde{A} \square u \tilde{A} \square erung zur Revisionsbegr \tilde{A}^{1}/_{4}ndung des Kl \tilde{A} \times gers abgesehen.$ 

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mýndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

Ш

Die Revision ist zulĤssig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz, weil das Berufungsverfahren an einem vom Kläger ordnungsgemäÃ $\Box$  gerügten Verfahrensmangel leidet, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl §Â§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Das LSG hat die §Â§ 151, 158 SGG verletzt, indem es die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen hat, statt eine Sachentscheidung zu treffen.

Zu Unrecht hat das LSG die Voraussetzungen des  $\frac{\hat{A}\S}{158} \frac{158}{\text{Satz}} \frac{1}{\text{SGG}}$  bejaht, wonach eine nicht schriftlich oder nicht in der gesetzlichen Frist eingelegte Berufung als unzul $\tilde{A}$ xssig zu verwerfen ist. Nach  $\frac{\hat{A}\S}{151} \frac{1}{\text{Abs}} \frac{1}{\text{SGG}}$  ist die Berufung bei dem LSG

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschĤftsstelle einzulegen. Entgegen der Auffassung des LSG hat der KlĤger diese ZulĤssigkeitsvoraussetzungen erfļllt.

Das Urteil des SG gilt gemäÃ∏ <u>§ 63 Abs 2 SGG</u> iVm <u>§ 4 Abs 1 Satz 1</u> des Verwaltungszustellungsgesetzes mit dem dritten Tage nach der am 19. Juni 1997 erfolgten Aufgabe zur Post, also am 22. Juni 1997, als zugestellt. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung begann nach <u>§ 64 Abs 1 SGG</u> mit dem Tage nach der Urteilszustellung (also am 23. Juni 1997) und endete nach <u>§ 64 Abs 2 SGG</u> am 22. Juli 1997. Der Berufungsschriftsatz des Klägers ist am 4. Juli 1997, folglich innerhalb der Berufungsfrist, beim LSG eingegangen.

Das Schreiben des KlĤgers vom 3. Juli 1997 entsprach auch dem Erfordernis der Schriftform iS des <u>§ 151 Abs 1 SGG</u>. Was unter dem Begriff "schriftlich" zu verstehen ist, ist im SGG nicht geregelt. Die Vorschrift des § 126 BGB, die zunächst nur für das bürgerliche Recht gilt, kann wegen der Eigenständigkeit des ProzeÃ⊓rechts weder unmittelbar noch entsprechend auf ProzeÃ∏handlungen angewendet werden (vgl Entscheidung des Gemeinsamen Senates der obersten GerichtshA¶fe des Bundes (GmSOGB) vom 30. April 1979, BGHZ 75, 340, 352 mwN; aA Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 6. Aufl, § 151 RdNr 3). Entscheidend für das Merkmal der Schriftlichkeit im Proze̸recht ist, welcher Grad von Formstrenge nach den maÄngeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu fordern ist (BVerfGE 15, 288, 292). Durch das Schriftformerfordernis soll gewÄxhrleistet werden, da̸ aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÄxssig entnommen werden können. AuÃ∏erdem muÃ∏ feststehen, daÃ∏ es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern daÃ∏ es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (val GmSOGB, Beschluss vom 5. April 2000 â∏∏ GmS-OGB 1/98 â∏∏ NIW 2000, 2340 f). Das Merkmal der Schriftlichkeit schlieà t bereits nach dem Sprachgebrauch nicht ohne weiteres notwendig die handschriftliche Unterzeichnung ein. Zwar wird dem Schriftformerfordernis grundsÄxtzlich durch die eigenhÄxndige Unterschrift Rechnung getragen (BSGE 37, 279, 280 mwN; auch Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 6. Aufl, § 151 RdNr 4; Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, § 151 SGG RdNr 83), da dies das typische Merkmal ist, um den Urheber eines Schriftstücks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erklärung in den Verkehr zu bringen (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 2). Jedoch sind insoweit in der Rechtsprechung zahlreiche Ausnahmen anerkannt.

 Schriftsatz anerkannt. Auch hier veranla $\tilde{\mathbb{A}}$  der Absender im Wege der elektrotechnischen Nachrichten $\tilde{\mathbb{A}}$  bermittlung, da $\tilde{\mathbb{A}}$  die ma $\tilde{\mathbb{A}}$  gebliche Erkl $\tilde{\mathbb{A}}$  arung erst andernorts und nur maschinenschriftlich niedergelegt wird. Vorausgesetzt wird allerdings, da $\tilde{\mathbb{A}}$  das Fernschreiben unmittelbar von der Fernschreibstelle des Gerichts aufgenommen wird, da $\tilde{\mathbb{A}}$  es seinem Inhalt nach den Anforderungen entspricht, die die Proze $\tilde{\mathbb{A}}$  ordnung an bestimmende Schrifts $\tilde{\mathbb{A}}$  atze stellt und da $\tilde{\mathbb{A}}$  es abschlie $\tilde{\mathbb{A}}$  end  $\hat{\mathbb{A}}$  als Ersatz der an sich erforderlichen, technisch aber nicht m $\tilde{\mathbb{A}}$  glichen Unterschrift  $\hat{\mathbb{A}}$  den Namen des Erkl $\tilde{\mathbb{A}}$  arenden anf $\tilde{\mathbb{A}}$  hrt. Auch wird die  $\tilde{\mathbb{A}}$  bermittlung fristwahrender Schrifts $\tilde{\mathbb{A}}$  atze per Telefax als zul $\tilde{\mathbb{A}}$  assig angesehen, weil sich dieses Verfahren von der  $\tilde{\mathbb{A}}$  bermittlung im Telefaxdienst der Deutschen Post nicht wesentlich unterscheidet (vgl GmSOGB, Beschluss vom 5. April 2000  $\hat{\mathbb{A}}$  GmS-OGB 1/98  $\hat{\mathbb{A}}$   $\tilde{\mathbb{A}}$  NJW 2000, 2340 f mwN).

Im Hinblick auf die Ã□bermittlung von Schriftsätzen durch elektronische Ã□bertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts ist anerkannt, daÃ□ auch dies dem Schriftformerfordernis entspricht (vgl GmSOGB, Beschluss vom 5. April 2000, aaO; BSG SozR 1500 § 151 Nr 2).

MaÃ□geblich für die Beurteilung der Wirksamkeit eines elektronisch übermittelten Schriftsatzes ist nicht die beim Absender vorhandene Kopiervorlage oder eine nur im Textverarbeitungs-PC befindliche Datei, sondern allein die auf seine Veranlassung am Empfangsort (Gericht) erstellte körperliche Urkunde. Der einzige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die VerläÃ□lichkeit der Eingabe zu gewährleisten, kann auch im Falle einer derartigen elektronischen Ã□bermittlung gewährleistet sein.

Aus den vorgenannten Entscheidungen wird deutlich, da̸ dem Bedürfnis der Rechtssicherheit ausnahmsweise auf andere Weise als durch eine eigenhĤndige Unterschrift genügt (BVerwGE 10, 1, 2) und auf die Urheberschaft und das bewu̸te In-den-Verkehr-Bringen im Einzelfall auch mittels anderer Umstände geschlossen werden kann (vgl BSG 3-1500 § 151 Nrn 2, 3). Insbesondere reicht es aus, wenn sich aus dem bestimmenden Schriftsatz fA1/4r sich allein oder in Verbindung mit beigefļgten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben, ohne daÄ darüber Beweis erhoben werden müÃ∏te (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 3 mwN). So kann das Schriftformerfordernis einer Berufung nach <u>§ 151 Abs 1 SGG</u> ua erfüllt sein, wenn der Schriftsatz zwar keine eigenhändige Unterschrift, aber detaillierte Angaben zum Gegenstand des Rechtsstreits enthÄxlt und dem Gericht in einem Umschlag zugeht, der nach seinem ĤuÄ∏eren Erscheinungsbild von dem BerufungsklĤger selbst mit einer handschriftlichen Absender- und Empfängerangabe versehen worden ist (BSG SozR 1500 § 151 Nr 3). Ein vergleichbarer Ausnahmefall ist nach der Auffassung des erkennenden Senats vorliegend ebenfalls gegeben.

Zum einen gibt es in der Berufungsschrift des Klägers vom 3. Juli 1997, die ohne (Original-)Unterschrift beim LSG eingegangen ist, mehrere Anhaltspunkte, die einen sicheren Rù¼ckschluÃ☐ auf die Urheberschaft des Klägers zulassen, so daÃ☐ dem Schriftstù¼ck der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. So ist

die Berufungsschrift nicht ausschlieÄ lich in Form von Ablichtungen eingereicht worden, sondern umfaÄ auch eine handschriftlich gefertigte Originalseite, auf der ein genauer Sachantrag des Kläagers unter Bezugnahme auf konkrete Bescheiddaten gestellt worden ist. Des weiteren enthäalt die Berufungsschrift detaillierte Angaben zum Gegenstand des Verfahrens, die den Umstäanden nach nur vom Kläager selbst gemacht werden konnten. Diese beziehen sich ua auf den ihm benannten Verweisungsberuf, von ihm unternommene Bewerbungen bei verschiedenen Firmen, sein Restleistungsvermä¶gen, die Dauer seiner Arbeitslosigkeit und einen konkreten Kontakt mit dem Arbeitsamt.

Weitere eindeutige Anhaltspunkte fýr die Urheberschaft des Klägers können den seinem Berufungsschreiben beigefýgten Anlagen entnommen werden, bei denen es sich um eine an ihn persönlich gerichtete Bewerbungsabsage einer Firma bzw ein ebenfalls an ihn gerichtetes Schreiben des Leiters eines Werksärztlichen Dienstes handelt, die sich mit den Voraussetzungen einer konkret für ihn möglichen Verweisungstätigkeit beschäftigen. Auch diese Schreiben konnten nur vom Kläger selbst übersandt worden sein.

Da für die Frage, ob der Schriftlichkeit iS von § 151 Abs 1 SGG genügt ist, alle bis zum Ablauf der Berufungsfrist eingetretenen Umstände berücksichtigungsfähig sind (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 3; BSGE 5, 110, 114; 6, 256, 260), ist insoweit auch das weitere (ebenfalls in Kopie) innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Schreiben des Klägers vom 15. Juli 1997 beachtlich. Der darin gestellte konkrete Beweisantrag kann als ein weiterer Beleg für die Urheberschaft des Klägers angesehen werden.

Zum anderen gibt es auch fÃ $\frac{1}{4}$ r die Bejahung der zweiten Voraussetzung einer Schriftlichkeit iS des  $\frac{1}{4}$ \$ 151 SGG ausreichend gewichtige Anhaltspunkte. Das beim LSG in wesentlichen Teilen als Kopie eingegangene Berufungsschreiben stellt erkennbar nicht nur einen Entwurf dar, der ohne Wissen und Wollen des KlÃ $^{\alpha}$ gers in den Verkehr gekommen ist. Auch in diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, da $^{\alpha}$ 0 es sich bei dem Berufungsschreiben nicht ausschlie $^{\alpha}$ 1 lich um eine Kopie gehandelt hat, die ein Dritter gefertigt haben k $^{\alpha}$ 1 nnte, sondern ein Blatt als eigenh $^{\alpha}$ 2 gefertigte Originalseite eingeschoben ist. Zudem l $^{\alpha}$ 3 der Umstand, da $^{\alpha}$ 6 die erste Seite der Ablichtungen mit einem handschriftlichen Datum (3. Juli 1997) versehen ist, das innerhalb der Berufungsfrist und kurz vor dem Zugang des Schreibens beim LSG lag, den Willen des Kl $^{\alpha}$ 3 gers erkennen, das Schreiben nicht nur als Entwurf, sondern als endg $^{\alpha}$ 4 ltige Rechtsmittelschrift anzusehen.

Ferner spricht fýr ein bewuà tes und gewolltes In-den-Verkehr-Bringen der Berufungsschrift das innerhalb der Rechtsmittelfrist â twenn auch ebenfalls als Kopie â to nachgereichte Schreiben des Klà gers vom 15. Juli 1997, da er in diesem auf die vorherige Berufungseinlegung Bezug nimmt. Daraus folgt, daà er selbst davon ausgegangen ist, bei seiner Berufungsschrift vom 3. Juli 1997 handele es sich nicht um einen Entwurf, sondern um einen fristwahrenden Schriftsatz.

Angesichts dieser Gegebenheiten kann dahinstehen, ob das LSG nicht bereits deshalb von einer Verwerfung der Berufung als unzulÄxssig hÄxtte absehen

mýssen, weil die Umschläge der bei ihm innerhalb der Berufungsfrist eingegangenen Schreiben nicht aufbewahrt worden waren. Damit sind für die Beurteilung der Schriftlichkeit bedeutsame Unterlagen im Verantwortungsbereich des LSG abhanden gekommen. Dies hÃxtte dem KlÃxger nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Denn die Verantwortung für Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entgegennahme rechtzeitig in den Gewahrsam des Gerichts gelangter fristwahrender SchriftsÄxtze darf nicht auf den Bļrger abgewÃxIzt werden, wenn die Ursache hierfür allein in der SphÃxre des Gerichts zu finden ist (vgl BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 1991, NJW 1991, 2076 f; vgl auch BVerfGE 52, 203, 212; 69, 381, 386). Das gilt f $\tilde{A}^{1/4}$ r den ersten Zugang zum Gericht und für die Wahrnehmung aller weiteren Instanzen, die eine ProzeÃ∏ordnung jeweils vorsieht (val BVerfGE 40, 272, 274 f; 44, 302, 305) unter dem Aspekt der rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung iVm dem Rechtsstaatsgebot und dem Grundsatz der GewĤhrung rechtlichen GehĶrs nach Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (vgl BVerfGE 88, 118, 123 ff; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1993, NVwZ 1994, 62 f; BVerfG, Beschluss vom 29. November 1993, FamRZ 1994 S 223 f).

Nach alledem hätte das LSG die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen; vielmehr war es gehalten, in der Sache über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu entscheiden. Dies kann der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht nachholen, da es insoweit an hinreichenden berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen fehlt (vgl  $\frac{1}{1}$   $\frac{1}{1}$ 

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024